99. Sind die beim Reichsgerichte jugelaffenen Unwälte befugt, in bem burch bie §§ 28-33 bes Batentgefetes geordneten Berfahren die Berufung beim Batentamte einzulegen? Rechtsanwaltsordnung § 100 Abs. 2.

I. Civilsengt. Befchl. v. 14. November 1900 i. S. R. (RL) w. Aftiengesellsch, f. Glasindustrie (Bekl.). Beschm.-Rep. L 390/00.

In einem die Erklärung ber Nichtigkeit eines Patentes betreffenben Berfahren hatte bas Reichsgericht bie Rosten ber Berufungsinftanz, bie ber unterliegende Teil dem obsiegenden zu erstatten hatte, festzuseten. Die in ber Gebührenordnung für Rechtsanwälte normierte Prozeßgebühr war zweimal in Ansat gebracht und wurde einmal gestrichen. Grunbe:

... "Die Brozefgebühr ift zweimal in Ansatz gebracht, weil sich ber Rläger bei ber fcriftlichen Ginlegung und Begründung ber Berufung burch ben Rechtsanwalt Dr. R. zu Berlin, in ber mündlichen Berhanblung vor bem Reichsgerichte aber burch ben Justigrat Dr. F. Bu L. hat vertreten laffen. Die Roften mehrerer Rechtsanwälte find vom Prozeggegner nur insoweit zu erstatten, als fie die Rosten eines Rechtsanwaltes nicht überfteigen, ober als in ber Berfon des Rechtsanwaltes ein Bechsel eintreten mußte. Dier trifft weber bas eine noch bas andere zu.

Nach § 14 ber Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Berusungsversahren beim Reichsgerichte in Patentsachen, vom 6. Dezember
1891 sind die zur Prazis beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte besugt, im Berusungsversahren in Patentsachen die Vertretung
zu übernehmen. Das Verusungsversahren umfaßt sowohl die schriftliche Einlegung des Rechtsmittels beim Patentamte, als auch den zur Anhörung der Parteien bestimmten Termin. Der Kläger wäre daher
in der Lage gewesen, dem beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte, den er mit der Wahrnehmung des Termins beauftragt hat,
auch die Einlegung des Rechtsmittels zu übertragen und kann, wenn
er diese Akte auf zwei Rechtsanwälte verteilt hat, die Mehrkosten dem
Prozehgegener nicht in Rechnung stellen.

Der Kläger macht zwar geltend, daß der beim Reichsgerichte zugelassene Rechtsanwalt zur Einlegung des Rechtsmittels beim Batentamte nicht besugt sei. Diese vom Kläger nicht näher begründete Unssicht kann indes nicht für richtig erachtet werden. Ihre Unrichtigkeit solgt schon aus dem angeführten § 14 der Kaiserlichen Berordnung über das Berusungsversahren. Bestimmungen, die die berussmäßige Vertretung Anderer in den Angelegenheiten regelten, die zum Geschäftstreise des Patentamtes gehören, gab es vor dem der Zeit wegen hier noch nicht in Betracht kommenden Gesetz, betreffend die Patentamwälte, vom 21. Mai 1900, überhaupt nicht, sie sind aber auch in diesem Gesetze nur mit der Beschräntung getroffen worden, daß Rechtsanwälte nicht zurückgewiesen werden können (§ 17).

Hechtsanwalt auf Grund der Rulassung bei einem Gerichte ber Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, wonach die beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte "bei einem anderen Gerichte" nicht auftreten dürsen, hier eingreist. Auch dies aber ist nicht der Fall. Diese Bestimmung setzt für die Rechtsanwälte beim Reichsgerichte eine Ausnahme sest gegenüber der allgemeinen Regel des § 26 der Rechtsanwaltsordnung, wonach der Rechtsanwalt auf Grund der Zulassung bei irgend einem Gerichte befugt ist, "in den Sachen, auf welche die Strasprozesordnung, die Civilprozesordnung und die Kontursordnung Anwendung sinden, vor jedem Gerichte innerhalb des Reiches Berteidigungen zu sühren, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen." Die Vestunisse der

Rechtsanwälte zur Vertretung von Parteien in Sachen, worauf bie genannten brei Gesetze teine Anwendung finden, ift durch die Rechts-anwaltsordnung überhaupt nicht geregelt,

vgl. Erfenntnis des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 21. Februar 1880, Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 1 S. 406 sig., und demnach gilt für solche Sachen weder die Regel des § 26, noch die Ausnahme des § 100 Abs. 2. Auf das in den §§ 28—33 des Patentgesets in Verdindung mit der oben angeführten Kaiserlichen Verordnung geordnete Verfahren wegen Erklärung der Richtigkeit eines Patentes aber sinden an sich die genannten drei Gesehe keine Answendung, wennschon § 30 Abs. 1 des Patentgesets für die Versnehmung von Zeugen und Sachverständigen eine entsprechende Answendung der Vestimmungen der Civilprozesordnung vorschreibt. Es braucht daher nicht noch geprüft zu werden, ob das Patentamt, inspoweit es bei diesem Versahren sungiert, überhaupt als "Gericht" ansgesehen werden kann."